

Integrationskurs



Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 gibt es erstmals eine rechtliche Grundlage und die Pflicht für die Ausländerbehörde, ausländische Staatsangehörige bei ihrer Integration in Deutschland zu unterstützen, diese aber auch einzufordern. Durch die Teilnahme an einem Integrationskurs soll ihnen ermöglicht werden, sich auf Dauer in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet einzufügen.

Der Integrationskurs besteht aus einem

- Sprachkurs (660 Unterrichtsstunden)
zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse (Sprachlevel B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und einem
- Orientierungskurs (100 Unterrichtsstunden)
zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland.

Beendet ist der Integrationskurs nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungen und Erhalt des Zertifikats des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Die Kosten für den Integrationskurs belaufen sich für den Teilnehmer auf 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Kostenbefreiung.

Teilnehmer

Grundsätzlich können bzw. müssen Ausländer an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn sie...

- einen Anspruch haben,
- verpflichtet werden oder
- freiwillig die Zulassung dafür beantragen.

Anspruch auf Teilnahme

Einen Anspruch besitzen Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten wollen und (erstmalig) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten

- zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,
- zum Familiennachzug,
- aus humanitären Gründen (Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge),
- für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte oder
- zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland

Der Anspruch besteht jedoch in bestimmten Fällen nicht, z. B. bei Kindern oder bei erkennbar geringem Integrationsbedarf.

Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme verpflichtet sind Ausländerinnen und Ausländer, die einen Anspruch besitzen (s. o.) und die

- sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können,
- zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Wege des Familiennachzugs zum Ehegatten oder zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzen,
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder
- besonders integrationsbedürftig sind.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind z. B. Personen, welche sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden.

Freiwillige Teilnahme

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze kann die Zulassung beim Integrationskurssträger auch freiwillig beantragt werden. Hierzu muss der Zulassungsantrag ausgefüllt an die Außenstelle M2 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Boshetsriederstr. 41, 80379 München, gesandt werden.